

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 363

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 02. April 2024

Nr. 4, 31. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachungen des Amtes Odervorland	
Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024	1
Bekanntmachung der Wahlleiterin der Termine der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Kommunalwahl am 09.06.2024	1
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berkenbrück im Bereich des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“	2
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Berkenbrück	3
Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B112n, 3.VA - Flurbereinigungsbehörde – Öffentliche Bekanntmachung – Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung, Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B112n, 3.VA Verfahrensnummer: 300507	4
Vermessungsbüro Weidner, Fürstenwalde – Offenlegung der Bekanntmachung der Abmarkung von Grenzen, Gemeinde Briesen (Mark)	4
Jagdgenossenschaft Berkenbrück – Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	5
Jagdgenossenschaft und Angliederungsgenossenschaft Arensdorf – Einladung zur Mitgliederversammlung	5
Jagdgenossenschaft Beerfelde – Einladung zur Mitgliederversammlung	5
Jagdgenossenschaft Demnitz – Einladung zur Mitgliederversammlung	6
Jagdgenossenschaft Heinersdorf – Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung	6
Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe Biegen und Pillgram der Ev. Kirchengemeinde Biegen - Jacobsdorf	6
Stellenausschreibung – Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)	7

Bekanntmachungen des Amtes Odervorland

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) ist folgender Wahlausschuss gebildet worden:

Vorsitzende (Wahlleiterin): Frau Mariana Maschke

Stellvertretende Vorsitzende:
(Stellvertretende Wahlleiterin) Frau Sarah Braun

1. Beisitzer: Herr Wolfgang Hildebrandt
2. Beisitzerin: Frau Beate Janthor
3. Beisitzerin: Frau Cornelia Wolf
4. Beisitzerin: Frau Daniela Jänichen
5. Beisitzer: Herr Marty Zänkert

Briesen (Mark), den 11.03.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung Amt Odervorland - Die Wahlleiterin -

Bekanntmachung der Wahlleiterin der Termine der öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses des Amtes Odervorland zur Kommunalwahl am 09.06.2024

1. Mittwoch, 10.04.2024, 17:00 Uhr

Beratung – Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2024
Aula Schule Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74,
15518 Briesen (Mark)

2. Donnerstag, 11.04.2024, 17:00 Uhr

Beratung – Zulassung der Wahlvorschläge für die Kommunalwahl 2024
Aula Schule Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74,
15518 Briesen (Mark)

3. Dienstag, 11.06.2024, 18:00 Uhr

Beratung – Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Kommunalwahl 2024
Aula Schule Briesen (Mark), Frankfurter Straße 74,
15518 Briesen (Mark)

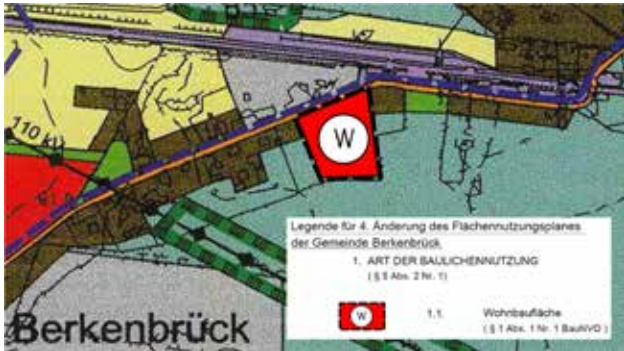
Briesen (Mark), den 22.03.2024

gez. Mariana Maschke
Wahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berkenbrück im Bereich des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in öffentlicher Sitzung am 17.10.2023 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berkenbrück im Bereich des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde genehmigt. Die Verfügung zur Genehmigung der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück beschlossenen 4. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte mit dem Schreiben vom 30.01.2024 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20403-23-92).

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berkenbrück im Bereich des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ wird am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland wirksam.



Darstellung des Änderungsbereiches

Jede/r kann die genehmigte 4. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Planzeichnung, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem 22.04.2024 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
Amt 2 - Bauamt
Bahnhofstr. 3-4
15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne) bzw. in das Geoportal des Amtes Odervorland (Link: www.geoportal-amt-odervorland.de) eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche

Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), 26.02.2024

Rost

Marlen Rost
Amtdirektorin



Anordnung der Bekanntmachung über die Genehmigung und Wirksamwerdung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berkenbrück im Bereich des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Die durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Oder-Spree als höhere Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 30.01.2024 (Aktenzeichen Az. 63.02-51.10.20-20403-23-92) genehmigte und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in öffentlicher Sitzung am 17.10.2023 beschlossene 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Berkenbrück im Bereich des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 08.12.2021 wird hiermit angeordnet. Der Flächennutzungsplan und die Begründung mit den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 26.02.2024

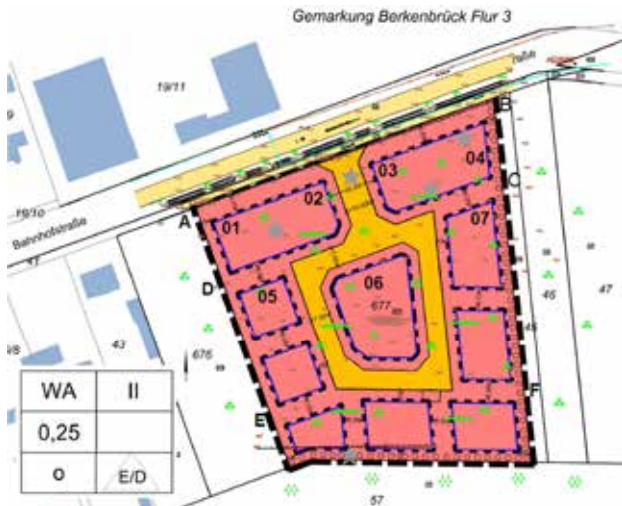
Rost

Marlen Rost
Amtdirektorin



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über das Inkrafttreten des Bebauungsplans Wohngebiet „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Berkenbrück

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.09.2021 den Bebauungsplan Wohngebiet „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Berkenbrück als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Wohngebiet „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Berkenbrück tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.



Darstellung des Geltungsbereiches

Jede/r kann den Bebauungsplan Wohngebiet „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Berkenbrück mit der Planzeichnung und der Begründung ab dem 22.04.2024 kostenfrei und dauerhaft im

Amt Odervorland
 Amt 2 - Bauamt
 Bahnhofstr. 3-4
 15518 Briesen (Mark)

zu den Sprechzeiten:

Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr

einsehen.

Es wird um telefonische Voranmeldung unter 033607 / 897-10 gebeten. Nach Inkrafttreten der Satzung wird diese zeitnah auf der Internetseite des Amtes Odervorland (Pfad: www.amt-odervorland.de > Verwaltung > Fachämter > Bauamt > Bebauungspläne) bzw. in das Geoportal des Amtes Odervorland (Link: www.geoportal-amt-odervorland.de) eingestellt.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

- und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkenbrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Briesen (Mark), 26.02.2024

Marlen Rost
 Amtsdirektorin



Anordnung der Bekanntmachung über den Bebauungsplan Wohngebiet „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Berkenbrück als Ersatzbekanntmachung i. S. d. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmV) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435) zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2022 (GVBl.II/22, [Nr. 2])

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in öffentlicher Sitzung am 29.09.2021 beschlossene Bebauungsplan Wohngebiet „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Berkenbrück ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 BekanntmV und gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 08.12.2021 wird hiermit angeordnet.

Der Bebauungsplan Wohngebiet „Bahnhofstraße“ mit Planzeichnung, Begründung und den dazugehörigen Anlagen sind im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Dazu ist im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen in der Verwaltung des Amtes Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark) zur Einsicht durch jede/n während der Sprechzeiten kostenfrei und dauerhaft bereitgehalten werden. Um eine telefonische Voranmeldung (Tel.: 033607 / 897-10) soll gebeten werden. Der Inhalt der Bekanntmachung wird ergänzend im Internet unter www.amt-odervorland.de zur Einsichtnahme veröffentlicht. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung ist gemäß § 2 Abs. 2 BekanntmV sowie § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

Briesen (Mark), 26.02.2024

Marlen Rost
 Amtsdirektorin





Teilnehmergemeinschaft des
Flurbereinigerungsverfahrens
Ortsumgehung Frankfurt (Oder),
B112n, 3.VA

- Flurbereinigungsbehörde -

Flurbereinigerungsverfahren Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B112n, 3.VA
Verfahrensnummer: 300507

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigerungsverfahren „Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B112n, 3.VA“ werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl I/04 Nr. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2014 (GVBl I/14 Nr. 33) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 26.10.2023 im Kulturhaus Alt Zeschdorf statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Zeit vom 06.11.2023 bis einschließlich 21.11.2023 im Amt Lebus und in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) aus. Einwendungen wurden nicht erhoben. Fortführungen des Liegenschaftskatasters wurden in die Wertkarte eingearbeitet.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens und der Wertermittlungskarte liegen in den folgenden Stadt- bzw. Amtsverwaltungen der Flurbereinigerungs-gemeinden und der angrenzenden Gemeinden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus. Die Auslegungszeit beginnt in den jeweiligen Verwaltungen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im entsprechenden Amtsblatt der Stadt- bzw. Amtsverwaltung und endet mit dem Ablauf der Rechtsmittelfrist gegen die Feststellung.

Amt Lebus, Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung, Breite Straße 1, 15326 Lebus, Zimmer 114 zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG; Zimmer 1.421 zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 – 12.00 Uhr

Amt Seelow-Land, Bauamt, Küstriner Straße 67, 15306 Seelow, 3. OG, Raum 412 zu den Dienstzeiten:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Amt Odervorland, Amt 2 - Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen (Mark), Haus 2, 1. OG zu den Dienstzeiten:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 11.00 Uhr

Amt Schlaubetal, Bauamt, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose, Zimmer 0.5 zu den Sprechzeiten:

Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	7.00 – 12.00 Uhr

Amt Brieskow-Finkenheerd, August-Bebel-Straße 18 a, 15295 Brieskow-Finkenheerd, Zimmer 126 zu den Dienstzeiten:

Montag	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

Weiterhin können die Unterlagen zur Wertermittlung auf der Internetseite des vlf eingesehen werden:

https://gdp.vlf-potsdam.de/site/uploads/media/300507_Wertermittlungsrahmen.pdf (Wertermittlungsrahmen)
<https://geoportal.vlf-potsdam.de> (Geodatenportal)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats gegenüber der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigerungsverfahrens Ortsumgehung Frankfurt (Oder), B112n, 3. VA, c/o Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde, Widerspruch erhoben werden.

Schönfließ, den 12.02.2024


Helmut Gosemann
(Vorstandsvorsitzender)



VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur für das Land Brandenburg
* Dr. - Wilhelm - Külz - Straße 40, 15517 Fürstenwalde *
* Telefon 03361/340391, Fax 03361/340392 *

Mein Zeichen C-098 0-2023

die Eigentümer des Flurstücks 492, Flur 1, Gemarkung Kersdorf

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung*) von Grenzen durch Offenlegung

Die Grenzen des/der*) Flurstück(e) *) 283 Flur 1 Gemarkung Kersdorf Gemeinde: Briesen (Mark) Lagebezeichnung: Am Luchweg vermessen worden.

Im Grenztermin am **14.02.2024** war Gelegenheit, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die vorgenommenen Abmarkung*) unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

Am Grenztermin haben Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter jedoch nicht oder nicht bis zum Abschluss teilgenommen. Gegebenenfalls hat im Grenztermin Ihr Vertreter seine Bevollmächtigung nicht ausreichend nachgewiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und Abs. 2*) des Brandenburgischen Vermessungsgesetzes (BbgVermG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. 1 S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 32 S. 1) gebe ich deshalb durch Offenlegung

- das Ergebnis der Grenzermittlung bekannt.
 die vorgenommene Abmarkung bekannt.

Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erheben. Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist keine Einwendungen erhoben wurden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en*) kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden.

Die Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung und/oder der Widerspruch gegen die vorgenommene/n Abmarkung/en sind bei

Dipl.-Ing. D. Weidner (ÖbVI), Dr.-Wilhelm-Külz-Str.40, 15517 Fürstenwalde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Offenlegung der Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung*) erfolgt bei Dipl.-Ing. D. Weidner (ÖbVI) Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 40, 15517 Fürstenwalde/Spree in der Zeit vom 08.04.2024 bis 08.05.2024.

Jagdgenossenschaft Berkenbrück

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Berkenbrück

Werte Jagdgenossen und Jagdgenossinnen,

unsere Genossenschaftsversammlung findet am **Montag, dem 22.04.2024, 18.00 Uhr** im **Landgasthof „Spreetal“**, Dorfstr. 33 in Berkenbrück statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bestätigung des Protokolls vom 23.03.2023
5. Kassenbericht des Jagdjahres 2023/2024
6. Entlastung des Kassenführers und des Vorstandes
7. Beschlussfassung Auszahlungsbetrag pro Hektar der Jagdpacht des Jagdjahres 2023/2024
8. Beschlussfassung Auszahlungsbetrag pro Hektar der Jagdpacht des Jagdjahres 2024/2025
9. Bericht des Jagdpächters zum jagdlichen Geschehen der Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024
10. Sonstiges
11. Schließung der Sitzung

M. Freitag
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Arensdorf -Der Vorstand-

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Arensdorf und der Angliederungsgenossenschaft Arensdorf

Die Mitgliederversammlung findet

am Samstag, dem 27.04.2024, um 16.00 Uhr
im **Dorfgemeinschaftshaus Arensdorf, Schäferweg 4b** statt.

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Arensdorf sind dazu eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Finanzbericht
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Diskussion und Beschlussfassung zu den Berichten
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
8. Beschlussfassung zum Haushaltsplan für das Jagdjahr 2024/2025
9. Bericht der Jagdpächter
10. Wahl des Vorstandes für die Jagdgenossenschaft Arensdorf
11. Sonstiges

Arensdorf, den 29.02.2024

G. Zastrow
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

F. Fessel
Vorsitzender der
Angliederungsgenossenschaft

Jagdgenossenschaft Beerfelde

Der Vorstand -

Einladung zur Mitgliederversammlung

am Donnerstag, den 25. April 2024 um 19 Uhr
im **Beerfelder Freizeitzentrum „Am Barschpfehl“ 1**

Mitglied der Jagdgenossenschaft Beerfelde ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Beerfelde.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Kassen- und Rechnungsprüferbericht 2023/2024
4. Entlastung des Vorstandes und Kassenführers 2023/2024
5. Bericht der Jagdpächter Jagdbogen I und II
6. Beschluss über das Ausscheiden eines Jagdpächters (auf eigenen Antrag) aus dem Pachtvertrag des Jagdbogens 1 und Fortführung des Pachtvertrages
7. Beschluss über den Haushaltsplan 2024/2025 und Verwendung des Reinertrages 2024
8. Beschluss für die Rechnungsprüfung 2024/2025
9. Sonstige Anfragen und Informationen

Beerfelde, den 01.03.2024

Sabine Puhlmann
-Jagdvorsteher-

Jagdgenossenschaft Demnitz
-Der Vorstand-

**Einladung
zur Jahresversammlung der
Jagdgenossenschaft Demnitz**

**Freitag, 03.05.2024 um 19.00 Uhr in der Gaststätte
„Zum Schlossteich“ in Demnitz**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Finanzbericht und Rechnungsprüfung sowie Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2023/24
3. Erläuterung und Beschluss zur Ausschüttung des Reinertrages
4. Haushaltsplan für das kommende Jagdjahr
5. Bericht der Jagdpächter
6. Informationen und Anfragen

gez. D. Rotter
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

— — — — —
Öffentliche Bekanntmachung
Jagdgenossenschaft Heinersdorf
-Der Vorstand-

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Unsere diesjährige Jagdgenossenschaftsversammlung findet am

**Sonnabend, dem 11. Mai 2024, um 10.30 Uhr
in der Gaststätte „Alte Schmiede“ Heinersdorf**

statt.

Mitglied der Jagdgenossenschaft Heinersdorf ist per Gesetz jeder Eigentümer von Ackerland, Wiesen und Wald in der Gemarkung Heinersdorf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Bestätigung der Tagesordnung
2. Bericht des Vorstandes über das Jagdjahr 2023/2024
3. Finanzbericht des Kassenführers
4. Bericht über die Rechnungsprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Bericht der Jagdpächter
7. Diskussion und Sonstiges
8. Beendigung der Versammlung und gemeinsames Mittagessen

Jeder Jagdgenosse wird gebeten, bei Veränderungen die aktuellen Grundbuchauszüge vorzulegen.

Jagdgenossen, die an der Versammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht mit einer schriftlichen Vollmacht, die der gesetzlichen Form bedarf, durch einen anderen Jagdgenossen ausüben zu lassen.

Heinersdorf, den 01.03.2024

Bernd Klopsch
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

**Friedhofsgebührenordnung für die
Friedhöfe Biegen und Pillgram
der Ev. Kirchengemeinde Biegen -
Jacobsdorf**

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über evangelische Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 hat der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Biegen - Jacobsdorf in der Sitzung vom 12.12.2023 für die Friedhöfe in Biegen und Pillgram die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

**§ 1
Ruhefristen**

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Die Erdbeisetzungen auf | 20 Jahre |
| 2. für Erdbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Totgeburten auf | 20 Jahre |
| 3. für Erdbeisetzungen von Kindern ab dem vollendeten 5. Lebensjahr auf | 20 Jahre |
| 4. für Urnenbeisetzungen auf | 20 Jahre |

**§ 2
Gebührentarif**

- | | |
|---|----------------|
| 1. Einzelgrabstätte | 450,00 Euro |
| 2. Doppelgrabstätte | 900,00 Euro |
| 3. Urnengrabstelle | 400,00 Euro |
| 4. Urnenwiese (Urnengemeinschaftsanlage halbanonym inkl. verpflichtendem Gedenkschild nach Friedhofsordnung § 11 (4)) | 900,00 Euro |
| 5. Nutzung der Kirche / Trauerhalle | je 100,00 Euro |
| 6. vorbereitende Reinigung Kirche/ Trauerhalle | je 50,00 Euro |
| 7. Bewirtschaftungskosten einmalig für Ruhefrist unter § 1 dieser Ordnung für | |

Neuerwerb Nutzungsrecht ab 2024

- | | |
|--|------------------------|
| - Einzel- und Urnengrabstelle | 650,00 Euro |
| - Doppelgrabstelle | 1300,00 Euro |
| - Verwaltungspauschale | 50,00 Euro |
| 8. jährliche Bewirtschaftungskosten | |
| bestehender Grabstellen
(Wasser/Abfallentsorgung/Grünflächenpflege/Baumpflege) | |
| - Einzel- und Urnengrabstelle | 20,00 Euro/Jahr |
| - Doppelgrabstelle | 40,00 Euro/Jahr |
| 9. Genehmigung für das Aufstellen von Grabmälern (nach § 11 & § 14 Friedhofsordnung) | |
| Einzelgrabstelle | |
| Doppelgrabstelle | |
| Urnengrabstätte | |
| | pauschal je 30,00 Euro |

- | | |
|--|--|
| 10. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle | |
| Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten nach Ablauf der Liegezeit ist unter vorheriger Antragstellung bei der Friedhofsverwaltung für eine Dauer von 5 Jahren mit folgender einmaliger Kostenpauschale möglich: | |
| Einzelgrabstätte | 150,00 Euro + zzgl. 100,00 €
Bewirtschaftungskosten |
| Doppelgrabstätte | 300,00 Euro + zzgl. 200,00 €
Bewirtschaftungskosten |

11. Ein erstellter Gebührenbescheid zu allen unter § 2 genannten Gebühren ist für die Dauer des Nutzungsrechtes als Nachweis unbedingt aufzubewahren.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 31.12.2023 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Biegen, 12.12.2023

Für den Gemeindevorstand
(Unterschriften, Datum, Siegel)



Vorstehende Friedhofsgebührenordnung wurde im vollen Wortlaut veröffentlicht

1. im Gemeindebrief, Odervorländer-Kurier, Internetseite ab 01.01.2024
2. durch Daueraushang an den Friedhöfen Biegen und Pillgram
3. Einsichtnahme in die Friedhofsordnung im Internet und im Gemeindebüro



Ausschreibung

Das Amt Odervorland mit seinen 4 amtsangehörigen Gemeinden und rund 10.500 Einwohnern sucht

Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige (m/w/d)

In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet.

Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland stellt sich sowohl als traditionsbewusste, als auch moderne und zukunftsorientierte Institution im Bereich der öffentlichen Sicherheit dar. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere der Brandschutz und die technischen Hilfeleistungen – getreu dem Motto:

Retten – Löschen – Bergen – Schützen.

Es wird Ihre Unterstützung benötigt!

Was Sie erwartet:

- interessante, anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit
- kameradschaftlicher und freundlicher Umgang mit den Kollegen
- regelmäßige Teilnahme an Übungsdiensten und Einsätzen
- zielgerichtete Fort- und Weiterbildungen
- interessante Feuerwehrtechnik

Ihr Profil:

- Mindestalter 16 Jahre
- Engagement zum Retten, Löschen, Bergen, Schützen
- schnelle Auffassungsgabe und hohe Lern- und Leistungsbereitschaft
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Fairness
- Bereitschaft zu Einsätzen rund um die Uhr
- Besondere Vorkenntnisse: Keine!

Unser Angebot:

- Spaß an der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- jährliche Aufwandsentschädigung bei erbrachter Leistung möglich
- gründliche Einarbeitung
- Anerkennung des Ehrenamtes in der Öffentlichkeit

Sollten Sie Interesse haben, bei der Feuerwehr des Amtes Odervorland mitzuwirken, wenden Sie sich telefonisch oder per E-Mail an:

Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz des Amtes Odervorland
Herrn Bujar 033607/897 - 30
brandschutz@amt-odervorland.de

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland,
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4,
15518 Briesen (Mark)

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag,
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt
in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat und in der
Außenstelle Steinhöfel aus. Zur Einsicht auch unter
www.amt-odervorland.de → Verwaltung → Odervorländer-Kurier&Amtsblatt.